

## Satzung

des Bayerischen Vereins für ärztliche Mission e.V.

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Bayerische Verein für ärztliche Mission e.V.“

### §2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

### §3 Zweck

Der Verein fördert die Ausbildung, Aussendung sowie den Dienst von Fachkräften der ärztlichen Mission und hilft zu ihrer beruflichen Fortbildung. Er bemüht sich, in den Gemeinden der Evang.-luth. Kirche in Bayern die Bereitschaft zur Unterstützung der ärztlichen Mission zu wecken.

Im Rahmen der durch §4 gesetzten Grenzen kann die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben beschließen.

### §4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §5 Vermögensbindung

Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den erweiterten Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
3. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung trotz mehrfacher Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu zahlenden Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §7 Organe

Die Leitungsorgane des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) Der Vorstand (§ 9)
- c) Der erweiterte Vorstand (§ 10)

## §8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes je nach Bedürfnis, mindestens jedoch in jedem dritten Jahr durch den Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich zuzustellen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a - die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des erweiterten Vorstandes,
  - b – die Entgegennahme des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Kassenführers und des erweiterten Vorstandes,
  - c – die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
  - d – die Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
  - e – die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den erweiterten Vorstand,
  - f – die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, ansonsten ist eine Vertretung als Mitglied unzulässig. Die Beschlussfassung geschieht im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

## §9 Der Vorstand, Vertretung nach außen

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch seinen Vorstand, d.h. den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Zu ihrer Beglaubigung dient das Protokoll der Mitgliederversammlung, bei der sie gewählt wurden.

## §10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenführer

die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden, sowie zwei weiteren Personen, die von den genannten gewählten vier Mitgliedern berufen werden. Letztere können bei vorzeitigem Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden, des Schrift- oder des Kassenführers vom erweiterten Vorstand mit der Wahrnehmung der Aufgaben der ausgeschiedenen Mitglieder beauftragt werden.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Er ist der Mitgliederversammlung berichtspflichtig und verantwortlich.
3. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden im Bedarfsfall, mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihr Amt so lange aus, bis für sie Nachfolger gewählt bzw. berufen sind.

## §11 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## §12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Wenn in einem Jahr keine Mitgliederversammlung stattfindet, legen die Rechnungsprüfer den Kassenbericht dem erweiterten Vorstand vor, der dann für die Entlastung des Kassenführers zuständig ist.

## §13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Missionswerk der Evang.-luth. Kirche in Bayern mit der Auflage, es im Sinne des § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.